

vom 30sten Decbr. 1778. Spho 2. enthaltenen Disposition, bey allen und jeden Gattungen Unserer Einkünfte, keine ausgeschlossen, sie seyen administrirt oder verpachtet, sobald die auf einmal zu entrichtende Prästation, oder das abzuführende Pachtgeld wenigstens Zwey Thaler, als das Duplum des niedrigsten Cassen-Billets beträgt, jedesmal bey geraden Summen zur geraden, und bey ungeraden Summen zur kleinern Hälfte der Thaler, in Cassen Billets abzuführen, und nur die andere Hälfte in klingender Münze zu berichtigen, auch von Unsern Einnehmern und Rechnungsführern die Praestationen und Pachtgelder anders nicht als zur Hälfte in klingender Münze, und zur andern Hälfte in Cassen-Billets anzunehmen, es wäre denn, daß ein Contribuent zu der von ihm zu leistenden Abgabe die erforderlichen Cassen-Billets weder selbst hätte, noch bey einer Einnahme des Orts erlangen könnte, welchenfalls ihm gestattet werden soll, sein Praestandum ganz, oder über die obgedachtermaassen festgesetzte Hälfte, in klingender Münze zu berichtigen. Auch sind dieselben nach Maßgabe des Mandats vom 4ten Februar 1773. in gleichem Verhältnisse bey Entrichtung der Canzley- und Gerichts-Sporteln ferner anzuwenden. Es haben daher auch die Einnehmer von Communen, welche Abgaben in folle für die ganze Commun abzuliefern haben, diese Ablieferung in keinen andern Sorten, als wie die Abgaben von jedem Individual-Contribuenten nach vorstehender Vorschrift eingebracht werden können, zu begehren, folglich Cassen-Billets auf die Ablieferung nur in so weit

Canzley- und Gerichts-Sporteln.